

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juli

1986

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Kandidatengesetzes	105	Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	108

Bekanntmachung der Neufassung des Kandidatengesetzes

Vom 4. Juli 1986

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wird nachstehend der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (**Kandidatengesetz**) vom 6. April 1978 (GVBl. S. 83) in der ab 1. Mai 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die kirchlichen Gesetze zur Änderung des Kandidatengesetzes vom 11. November 1983 (GVBl. S. 193) sowie vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68).

Karlsruhe, den 4. Juli 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung vom 4. Juli 1986

Allgemeines

§ 1

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgaben seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche

- a) durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
- b) durch Lehrveranstaltungen von Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,
- c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird.

Aufnahme in das Lehrvikariat

§ 2

(1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.

(2) Kandidaten der Theologie, die in der Theologenliste der Landeskirche geführt werden und die erste theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Die erste theologische Prüfung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn der Kandidat nicht in der Theologenliste der Landeskirche geführt wurde oder die erste theologische Prüfung länger als 4 Jahre zurückliegt. Aus dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.

(3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, daß der Bewerber

- a) Mitglied der Landeskirche ist,
- b) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern.

(4) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einem künftigen Dienst als Pfarrer entgegenstehen.

(5) Auf Verlangen sind dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung seiner Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen.

(6) Bewerber aus anderen Landeskirchen, die nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren wollen, können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung in das Lehrvikariat übernommen werden.

§ 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im folgenden und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des Pfarrvikargesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikar wird der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnung der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert mindestens 1 1/2 Jahre. Es schließt die zweite theologische Prüfung ein.

(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.

Rechte und Pflichten des Lehrvikars

§ 4

(1) Der Lehrvikar ist im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit seiner Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Lehrvikar in der Regel die Amtstracht des Pfarrers.

(2) Für die Ausbildung des Lehrvikars in einer Gemeinde (Ausbildungsgemeinde) wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat nach seiner Anhörung einem für die Ausbildung geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen, der ihn in die Arbeitsgebiete der Kirche einführt und die Einübung des Lehrvikars in die Dienste eines Pfarrers begleitet.

(3) Der Lehrvikar nimmt im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

§ 5

(1) Der Lehrvikar ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer nach dem Pfarrerdienstgesetz erwartet wird.

(2) Der Lehrvikar ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 18, 19 des Pfarrerdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Der Lehrvikar erhält Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen. Das Versorgungssicherungsgesetz der Landeskirche findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Lehrvikar erhält in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlaßten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub des Lehrvikars finden die für Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 7

Der Lehrvikar wohnt für die Dauer des Lehrvikariats in der Ausbildungsgemeinde. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt der Lehrvikar ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

§ 9

- (1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend.
- (2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 10

Für die Mitarbeitervertretung der Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, daß ein von den Lehrvikaren gewählter Vertreter zu den Sitzungen der Pfarrerververtretung beratend hinzugezogen wird, wenn Lehrvikare betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

Dienstaufsicht

§ 11

Der Lehrvikar untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit der Ausbildung des Lehrvikars Beauftragte, insbesondere auf den Direktor des Predigerseminars und den Lehrpfarrer, übertragen.

§ 12

- (1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.
- (2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.
- (3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muß eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes vorausgehen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 13*

- (1) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden ist.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Lehrvikars, der in einem Fach die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, besteht weiter bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.
- (3) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung als ganze nicht bestanden hat, jedoch kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis aus besonderen Gründen um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(4) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet schließlich mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen konnte, sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrvikar das Ausbildungsverhältnis um bis zu einem Jahr über das bestandene zweite Examen hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen — zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen — gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet vorzeitig durch

- a) Entlassung (§§ 15-17),
- b) Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 18),
- c) Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

§ 15

(1) Der Lehrvikar kann seine Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrvikar durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen, wenn er durch längere Dienstunfähigkeit das Ausbildungsziel nicht erreichen wird.

* Artikel 3 Abs. 3

des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) bestimmt:

„(2) § 13 Abs. 3 findet keine Anwendung für Lehrvikare, welche die zweite theologische Prüfung erstmals vor dem 31. Dezember 1986 als ganze nicht bestanden haben; für sie bleibt insoweit das bisherige Recht in Kraft.“

§ 16

Eine Entlassung des Lehrvikars nach § 15 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre des Lehrvikars als Grund vorliegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, daß Verkündigung und Lehre des Lehrvikars nach der Grundlegung und § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind.

§ 17

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

§ 18

Der Lehrvikar scheidet aus dem Lehrvikariat aus, wenn er die Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 19

(1) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Lehrvikars.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Lehrvikar mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und hat der Lehrvikar beantragt, alsbald unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufgenommen zu werden, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Ansprüche nach § 6 bestehen lassen, bis seine Übernahme als Pfarrvikar erfolgt oder abgelehnt ist.

Schlußbestimmung *

§ 20

(1) *Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Abschnitt C (praktisch-theologische Ausbildung) der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29.10.1969 außer Kraft.*

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

**Bekanntmachung
der Neufassung des kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars**

Vom 4. Juli 1986

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen

* § 20 betrifft das erstmalige Inkrafttreten.

der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wird nachstehender Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über den **Dienst des Pfarrvikars** vom 28. Oktober 1970 (GVBl. S. 148) in der ab 1. Mai 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die kirchlichen Gesetze zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 143) und vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68).

Karlsruhe, den 4. Juli 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

**Kirchliches Gesetz
über den Dienst des Pfarrvikars
in der Fassung vom 4. Juli 1986**

§ 1

Allgemeines

(1) Kandidaten der Theologie können nach bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst der Landeskirche angestellt werden. Sie leisten eine befristete Probefristzeit und führen die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“.

(2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, wideruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) Auf Antrag eines Kandidaten der Theologie kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat unter den im Pfarrerdienstgesetz für Pfarrer geregelten Voraussetzungen einschränken. Auf das eingeschränkte Dienstverhältnis finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Probefristzeit entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs nach näherer Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert.

(4) Die Probefristzeit dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und der Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Anstellung im kirchlichen Dienst.

(5) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung auf eine Planstelle der in § 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten kirchlichen Dienste, durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.

§ 1a

Dauer des Pfarrvikariates

(1) Die Probefristzeit des Pfarrvikars dauert in der Regel zwei Jahre. Ist der Pfarrvikar in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung im Umfang von 1/2 des vollen Dienstes übernommen worden, so verlängert sich die Probefristzeit auf drei Jahre.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Probendienstzeit bis zu einer Mindestzeit von einem Jahr verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck der Probendienstzeit (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat.

(3) Die Probendienstzeit kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Wege der Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen werden. Nach Ende der Beurlaubung wird die Probendienstzeit zu Ende geführt. Sie beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann diese in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 2

Verwendung

(1) Pfarrvikare werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Sie unterstehen, sofern der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Für die Verwendung der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Zugleich sollen nach Möglichkeit die besondere Ausbildung, Begabung und Interessen der Pfarrvikare berücksichtigt werden.

(3) Pfarrvikare können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

§ 3

Ordination

(1) Mit der Aufnahme in das Pfarrvikariat erhält der Pfarrvikar die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente. Er wird möglichst bald nach Beginn seines Dienstes ordiniert.

(2) Pfarrvikare werden am Dienort vom zuständigen Pfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende der Gemeinde vorgestellt. Die Vorstellung wird bei jedem Wechsel des Dienortes wiederholt. Bei Verwendung als Religionslehrer werden Pfarrvikare in einer Gemeinde des Schuleinzugsgebiets vom Dekan vorgestellt.

§ 4

Dienstverteilung

(1) Wird der Pfarrvikar einem Gemeindepfarramt zugeordnet, so vereinbaren der Pfarrer und Pfarrvikar den Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheiden die Ältesten im Benehmen mit dem Pfarrer und Pfarrvikar. Der Dienstplan ist dem Dekan vorzulegen. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.

(2) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß der Pfarrvikar entsprechend seinen Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden kann. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er beachtet die besondere Funktion des Gemeindepfarrers und arbeitet eng mit ihm zusammen.

(4) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrvikar dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

§ 5

Besondere Bestimmungen

(1) Pfarrvikare, die eine Probendienstzeit von zwei Jahren ableisten, legen jeweils zum Ablauf des ersten und zweiten Dienstjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter,
- b) einen Entwurf oder ein Protokoll einer Veranstaltung aus dem religionspädagogischen oder pastoral-theologischen Bereich,
- c) einen Bericht über ihre Arbeit, der auch Auskunft über ihre berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung geben soll.

(2) Der Ältestenkreis und der Dekan fügen jeweils einen Bericht mit Stellungnahme über die dienstliche Tätigkeit des Pfarrvikars bei. Die Stellungnahme des Dekans soll nach Möglichkeit auf den Besuch eines Gottesdienstes oder einer sonstigen gemeindlichen Veranstaltung und auf einen Unterrichtsbesuch bezogen sein. Die Berichte und Stellungnahmen sind dem Pfarrvikar im Wortlaut mitzuteilen. Eventuelle Gegen Darstellungen des Pfarrvikars sind den Berichten beizufügen.

(3) Die Pfarrvikare haben an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Insbesondere fertigen Pfarrvikare, die eine Probendienstzeit von zwei Jahren ableisten, in den beiden ersten Dienstjahren je eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit an, in der Probleme ihrer Berufspraxis erörtert werden. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder von einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar direkt zu; eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(4) Pfarrvikare, die eine Probendienstzeit von zwei Jahren ableisten, haben am Ende des zweiten Dienstjahres in einem Kolloquium ausreichende Kenntnisse in der Pfarramtsverwaltung nachzuweisen. Das Kolloquium wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der Fortbildung für Pfarrvikare veranstaltet.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt auf die Predigten, Entwürfe und Berichte jeweils einen Bescheid an den Pfarrvikar. Ist die Probeprobationszeit erfolgreich beendet, so erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben (Bewerbungsfähigkeit). Dies wird in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht festgestellt.

(6) Für Pfarrvikare, deren Probeprobationszeit gemäß § 1a Abs. 1 oder 2 verkürzt oder verlängert oder gemäß § 1a Abs. 3 unterbrochen worden ist, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 angemessen fest.

§ 6 Widerruf

(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,

- a) wenn der Pfarrvikar die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c Pfarrerdienstgesetz nicht mehr besitzt,
- b) wenn der Pfarrvikar während der Probeprobationszeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt,
- c) wenn der Pfarrvikar die Probeprobationszeit in der vorgesehenen Zeit nicht erfolgreich beendet hat, insbesondere wenn er nach einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Nachfrist die theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht eingereicht oder das Kolloquium (§ 5 Abs. 4) nicht abgelegt hat,
- d) wenn der Pfarrvikar eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem dem Pfarrvikar die Absicht des Widerrufs mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden kann.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. d sind die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Untersuchung und die vorläufige Dienstenthebung sinngemäß anzuwenden. Einleitende Dienststelle ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu 3 Monatsgehältern gewähren.

§ 6a * Zeitablauf

Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.

§ 6b Erlöschen und Ruhen der erworbenen Rechte

(1) Endet das Dienstverhältnis als Pfarrvikar durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden, so verliert der Pfarrvikar die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Die Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) bleibt erhalten.

(3) Die Regelungen von § 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz über die Belassung und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Schlußbestimmungen **

(1) *Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.*

(2) *Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betreffend (Pfarrkandidatenordnung), vom 27.3.1922 (GVBl. S. 57) außer Kraft.*

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

* Artikel 3 Abs. 3

des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) bestimmt:

„(3) Die Frist nach § 6a beginnt für Pfarrvikare, welche die Bewerbungsfähigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben, erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

(Das Gesetz ist am 1. Mai 1986 in Kraft getreten.)

** § 7 betrifft das erstmalige Inkrafttreten.